



gemeinde
menznau
geiss
menznau
menzberg

Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Menznau

tritt in Kraft ab 01. Juli 2019

genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Grundsatz	4
	Art. 2 Aufsicht, Kompetenz	4
	Art. 3 Friedhofverwaltung	4
II.	Bestattungen	5
	Art. 4 Meldepflicht.....	5
	Art. 5 Einsargung.....	5
	Art. 6 Bestattungsarten.....	5
	Art. 7 Anordnung des Zivilstandsamtes und der Friedhofverwaltung	5
	Art. 8 Bestattungsfrist	6
	Art. 9 Aufbahrung	6
	Art. 10 Religiöse Handlung bei der Bestattung	6
	Art. 11 Zivile Bestattung	6
	Art. 12 Bestattungszeiten	6
	Art. 13 Ordnungsdienst.....	6
	Art. 14 Verbot der Graböffnung	7
	Art. 15 Grabbesetzung	7
	Art. 16 Grabesruhe.....	7
	Art. 17 Verstorbene aus anderen Gemeinden	7
III.	Friedhof	8
1.	Allgemeines	8
	Art. 18 Verhalten, Ordnung.....	8
2.	Gräber	8
	Art. 19 Grabarten.....	8
	Art. 20 Reihengräber	8
	Art. 21 Familiengräber.....	8
	Art. 22 Plattengräber	9
	Art. 23 Gemeinschaftsurnengrab	9
	Art. 24 Grabbepflanzung, Unterhalt	9

Art. 25	Aufhebung von Grabfeldern	10
3.	Grabdenkmäler	10
Art. 26	Grundsatz	10
Art. 27	Bewilligungspflicht	11
Art. 28	Gestaltung	11
Art. 29	Material	11
Art.30	Zeitpunkt und Art der Aufstellung	12
Art. 31	Grösse der Grabdenkmäler	12
Art. 32	Grabeinfassung	12
IV.	Rechnungswesen	13
Art.33	Rechnungsführung	13
Art. 34	Kosten und Gebühren	13
V.	Haftung, Rechtsschutz und Rechtsverweis	13
Art. 35	Haftung	13
Art. 36	Rechtsmittel	13
Art. 37	Kantonales Recht	13
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art.38	Übergangsbestimmungen	14
Art.39	Inkrafttreten	14

Die Einwohnergemeinde Menznau erlässt gestützt auf § 59 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern vom 13. September 2005 und § 9 der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008, das nachfolgende Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Menznau:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Friedhofanlagen Menznau, Menzberg und Geiss sind die ordentlichen Begräbnisstätten für die Bewohner und Bewohnerinnen der Einwohnergemeinde Menznau sowie für die Bewohner und Bewohnerinnen der Gebiete der Kirchgemeinden Menznau, Menzberg und Geiss zugehörigen Gemeindeteile von Hergiswil bei Willisau, Romoos und Willisau.

Art. 2 Aufsicht, Kompetenz

¹ Die Friedhofanlagen und die Bestattungen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates Menznau.

² Dem Gemeinderat Menznau stehen sämtliche in diesem Reglement vorgesehenen Kompetenzen zu, namentlich:

- a. Vollzug des Friedhofreglements und Erlass der erforderlichen Ordnungs- und Vollzugsvorschriften
- b. Erlass der Gebührenverordnung
- c. Wahl der Angestellten und Funktionäre der Friedhofverwaltung
- d. Beschlussfassung über die Organisation des Friedhofbetriebs

Art. 3 Friedhofverwaltung

¹ Die technischen und administrativen Belange sowie das Rechnungswesen der Friedhofanlage unterstehen dem für den Friedhof zuständigen Mitglied des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat kann die technischen und/oder administrativen Belange der Friedhofanlage der Gemeindeverwaltung und/oder einem Friedhofverwalter übertragen.

³ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Einwohnergemeinde Menznau.

II. Bestattungen

Art. 4 Meldepflicht

¹ Jeder Todesfall und Leichenfund ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt zu melden.

² Bei der Meldung des Todesfalles sind das Datum der Beerdigung, die Art und der Ort der Bestattung anzugeben und der Grabplatz festzulegen.

³ Die Gemeindeverwaltung meldet den Todesfall der Friedhofverwaltung.

⁴ Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind meldepflichtig. Zur Anzeige ist eine Arztbescheinigung vorzuweisen, wonach das Kind bei der Geburt tot war.

Art. 5 Einsargung

¹ Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist der Leichnam einzusargen. Es ist ein Sarg aus leicht verrottbarem Holz und umweltschonendem Material zu verwenden.

² Für jede verstorbene Person ist ein Sarg zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist nur gestattet für eine bei der Niederkunft verstorbene Mutter mit ihrem toten Kind.

³ Übersteigt die Abmessung des Sarges die normalen Dimensionen, so ist dies der Friedhofverwaltung umgehend mitzuteilen.

Art. 6 Bestattungsarten

¹ Bestattungsarten sind:

- a. Erdbestattung (Beerdigung)
- b. Feuerbestattung (Kremation und Urnenbeisetzung)

² Hat die verstorbene Person ausdrücklich die Erd- oder Feuerbestattung gewünscht, ist ihr Wille zu respektieren. Fehlt eine Erklärung der verstorbenen Person, bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart.

Art. 7 Anordnung des Zivilstandsamtes und der Friedhofverwaltung

¹ Für die Bestattung trifft das Zivilstandsamt folgende Anordnungen:

- a. Es stellt die Bestattungsbewilligung aus.
- b. Es sorgt dafür, dass bei einer Kremation die zuständige Stelle des Kremationssortes benachrichtigt wird.

² Die Friedhofverwaltung erlässt falls notwendig Weisungen, damit die Bestattung unbehindert vollzogen werden kann.

Art. 8 Bestattungsfrist

¹ Die verstorbene Person darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden. Die Erdbestattung hat spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu erfolgen.

² Ausnahmen sind gemäss der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen möglich und benötigen die Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

Art. 9 Aufbahrung

Die verstorbene Person ist in der Regel nach der Einsargung bis zur Bestattung oder Kremation in den Aufbahrungsraum zu überführen. Für die Überführung des Sarges oder Urne sind die Angehörigen zuständig, diese hat jedoch spätestens am Vorabend der Beerdigung zu erfolgen.

Art. 10 Religiöse Handlung bei der Bestattung

¹ Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Die Angehörigen haben sich rechtzeitig mit dem betreffenden Pfarramt in Verbindung zu setzen.

² Bei Verstorbenen, die einer nichtlandeskirchlichen Konfession angehörten oder konfessionslos waren, ist mit der Friedhofsverwaltung Verbindung aufzunehmen.

Art. 11 Zivile Bestattung

Erfolgt keine religiöse Bestattung, wird die zivile Bestattung von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Eine Vertretung der Einwohnergemeinde Menznau hat an der Bestattung anwesend zu sein.

Art. 12 Bestattungszeiten

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden, ausgenommen in dringenden Fällen auf Anordnung des Amtsarztes.

Art. 13 Ordnungsdienst

Während der Beerdigung ist die unmittelbare Umgebung des Grabes für die Geistlichen, die Angehörigen und für allfällige Fahndelelegationen frei zu halten. Die

Friedhofverwaltung erlässt falls notwendig Weisungen, damit die Bestattungen unbehindert vollzogen werden können.

Art. 14 Verbot der Graböffnung

¹ Vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe darf kein Grab geöffnet werden.

² Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Kantonsarztes (bei Verlegung in ein anderes Grab, Überführung in einen anderen Friedhof etc.) oder der Anordnung der Staatsanwaltschaft.

Art. 15 Grabbesetzung

¹ Grundsätzlich darf in einem Einzelgrab nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Bestattung von zwei Leichen im gleichen Grab ist für die Bestattung einer verstorbenen Mutter mit ihrem neugeborenen toten Kind gestattet.

² In allen Reihengräbern kann zusätzlich eine Urne bestattet werden. Die Grabesruhe wird dadurch nicht verlängert.

³ Bei Familiengräbern kann pro Grabplatz zusätzliche Urnen bestattet werden. Die Konzession wird entsprechend Art. 21 Abs. 2 der Grabesruhe verlängert.

Art. 16 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe beträgt:

- a. 20 Jahre bei Erdbestattungen
- b. 15 Jahre bei Urnenbestattungen

² Für Urnen Beisetzungen in bestehende Gräber gelten die Bestimmungen von Art. 15 Abs. 2 und 3.

³ Für andere Glaubensrichtungen besteht kein Anspruch auf eine andere Grabesruhe.

Art. 17 Verstorbene aus anderen Gemeinden

Bestattungen von ausserhalb des in Art. 1 definierten Friedhofkreises wohnhaft gewesenen Personen können in Ausnahmefällen durch die Friedhofverwaltung bewilligt werden. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung.

III. Friedhof

1. Allgemeines

Art. 18 Verhalten, Ordnung

¹ Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere sind untersagt:

- a. das Verursachen von unnötigem Lärm und das Spielen;
- b. das Befahren mit Fahrrädern, fahrradähnlichen Spiel- und Sportgeräten und Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge)
- c. das Ablegen von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätzen und Behältern

² Hunde sind auf den Friedhöfen an der Leine zu führen.

2. Gräber

Art. 19 Grabarten

¹ Es stehen folgende Gräber zur Verfügung:

- a. Reihengräber für Erdbestattungen
- b. Reihengräber für Urnenbestattungen
- c. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- d. Plattengräber in Menzberg und in Geiss
- e. Gemeinschaftsurnengrab für Urnenbestattungen

² Die Friedhofsverwaltung nimmt die Zuweisung des Grabplatzes vor. Es besteht kein Anspruch auf Ausnahmen in Bezug auf die Einbettung.

Art. 20 Reihengräber

Reihengräber stehen für Erd- und Urnenbestattungen zur Verfügung. Die Freihaltung einzelner Grabstellen innerhalb der Reihen für eine allfällig spätere Benützung ist nicht zulässig. Die Gräber werden fortlaufend angelegt.

Art. 21 Familiengräber

¹ Es stehen Familiengräber mit zwei Grabplätzen zur Verfügung.

² Die Konzessionsdauer beträgt 25 Jahre. Die Friedhofverwaltung kann die Konzessionsdauer gegen Nachzahlung pro rata der im Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Konzessionsgebühr verlängern.

³ Mit dem Erwerb der Konzession geht der Unterhalt des Familiengrabes an den Konzessionär über. Solange das Grab nicht benutzt wird, ist mindestens eine Grünpflanzung vorzunehmen.

Art. 22 Plattengräber

¹ Die Plattengräber in Menzberg und Geiss sind im Eigentum der jeweiligen röm. Kath. Kirchengemeinde.

Art. 23 Gemeinschaftsurnengrab

¹ Im Gemeinschaftsurnengrab Menznau wird die Asche der verstorbenen Personen (ohne Gefäss) beigesetzt. Die Gemeinde stellt für die Kremation eine Fallurne zur Verfügung.

² Im Gemeinschaftsurnengrab Menzberg und Geiss wird die Asche der verstorbenen Personen in der Urne beigesetzt.

³ Die Namensnennung für die Bronzeinschrift für die Gemeinschaftsgrabanlagen beinhaltet Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr der bestatteten Person. Die Bronzeinschrift wird durch die Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben und wird mit den ordentlichen Gebühren den Angehörigen in Rechnung gestellt. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, den Schriftzug ohne Vorankündigung nach Ablauf 12 Jahren zu entfernen.

⁴ Die Gemeinschaftsurnengräber werden im Auftrag der Friedhofverwaltung ohne Unterhaltungspflicht der Angehörigen gepflegt. Persönlicher Blumen- und Grabschmuck sind während 6 Wochen nach der Beisetzung gestattet. Die Friedhofverwaltung wird nach dieser Zeit den Blumen- und Grabschmuck von der Gemeinschaftsgrabanlage entfernen, wenn dieser nicht durch die Angehörigen abgeholt wurde.

⁵ Bezüglich Unterhalt und Pflege wird auf das Merkblatt „Benutzung Gemeinschaftsgrab“ verwiesen.

Art. 24 Grabbepflanzung, Unterhalt

¹ Bepflanzung und Unterhalt der Gräber, ausgenommen die Gemeinschaftsgrabanlagen, ist Sache der Angehörigen.

² Es sind nur niederwachsende Pflanzen gestattet. Anpflanzungen, die angrenzende Gräber beeinträchtigen oder Bepflanzungen zwischen den Gräbern sind nicht gestattet. Die Pflanzen dürfen eine Höhe von 60 cm nicht übersteigen und die Inschriften nicht überdecken.

³ Auf Reihengräbern sind zusätzlich zum Grabdenkmal vor- und nebengestellte Kreuze, Postamente usw. nicht gestattet.

⁴ Bei Vernachlässigung der privaten Bepflanzung kann die Friedhofverwaltung zu Lasten der Angehörigen die notwendigen Massnahmen treffen.

⁵ Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Gemeinde Menznau mit einer Grünpflanzung versehen.

⁶ Abfälle jeder Art sind in die hierfür bestimmten und bereitgestellten Container zu werfen.

Art. 25 Aufhebung von Grabfeldern

¹ Nach Ablauf der Grabesruhe bzw. Ablauf der Konzession werden die Grabfelder an der Oberfläche geräumt.

² Die Mitteilung über die vorgesehene Grabräumung erfolgt mittels Veröffentlichung im Kantonsblatt sowie einem Anschlag beim jeweiligen Pfarramt und nach Möglichkeit durch schriftliche Mitteilung an die mit dem Grabunterhalt beauftragten Angehörigen. Die Angehörigen werden aufgefordert, die Grabdenkmäler und Pflanzen innert der angesetzten Frist zu entfernen.

³ Über die nach Ablauf der Frist nicht abgeräumten Gegenstände wie Grabdenkmäler und Pflanzen verfügt die Friedhofverwaltung, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

⁴ Die Kosten für die Grabräumung sind Bestandteil der seinerzeit entrichteten Bestattungsgebühren und werden den Angehörigen nicht separat in Rechnung gestellt.

3. Grabdenkmäler

Art. 26 Grundsatz

¹ Für alle Gräber, ausgenommen Gemeinschaftsgrabanlagen, sind Grabdenkmäler zu errichten.

² Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verpflichtet, die Grabdenkmäler zu unterhalten. Vernachlässigte Grabdenkmäler werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen der verstorbenen Person unterhalten.

Art. 27 Bewilligungspflicht

¹ Die Errichtung von Grabdenkmälern oder deren Änderung bedarf vor Beginn der Ausführungsarbeiten der Genehmigung der Friedhofverwaltung.

² Ein Gesuch für die Errichtung eines Grabdenkmals ist in zweifacher Ausfertigung der Friedhofverwaltung einzureichen. Das Gesuch hat vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten.

³ Ohne Bewilligung erstellte oder den Vorschriften nicht entsprechende Grabdenkmäler können von der Friedhofverwaltung entfernt werden. Die Angehörigen der bestatteten Person sind kostenersatzpflichtig.

Art. 28 Gestaltung

¹ Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wach hält und eine Aussage über ihr Leben oder ihr Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

² Die Gedenktafeln für die Plattengräber werden durch die Kirchgemeinden Geiss und Menzberg der Beschriftungsfirma in Auftrag gegeben. Diese Firmen holen die Angaben bei den Angehörigen ein und stellen ihnen den Aufwand direkt in Rechnung.

Art. 29 Material

¹ Für die Grabdenkmäler sind neben Holz, Schmiedeisen, Bronze und Kupfer grundsätzlich alle Stein-Materialien zulässig, sofern sie materialgerecht verarbeitet sind und ihre Wirkung das Gesamtbild der Friedhofanlage nicht beeinträchtigt.

² Unzulässige Werkstoffe sind: Zement- und Kunststeine, Kunststoffe, Blech, Guss-eisen, Draht und ähnlich ungünstige Materialien sowie aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabdenkmäler. Zudem sind Findlinge, unbearbeitete Steinblöcke sowie auffällige bemalte Inschriften nicht gestattet. Des Weiteren sind elektrisch blinkende Lichter nicht gestattet.

³ Grossen Wert ist auf eine schöne Schrift zu legen. Die Schrift muss sich in Grösse, Art und Gestaltung dem Grabmal harmonisch einfügen. Schriften in gravierten Ausführungen können in einer zum Material passenden Farbe ausgetönt werden.

⁴ Verschiedene Beschriftungsarten auf dem gleichen Grabdenkmal (z.B. Relief- und Gravurschrift) sind unzulässig.

⁵ Der Grabdenkmalgestalter oder die Grabdenkmalgestalterin kann seitlich am Grabdenkmal den Namen unauffällig anbringen.

Art.30 Zeitpunkt und Art der Aufstellung

¹ Alle Grabdenkmäler müssen auf das bestehende Betonfundament gestellt werden.

² An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Grabdenkmäler aufgestellt werden.

³ Bei nicht fundamentierten Auflagen dürfen Grabmäler frühestens sechs Monate nach erfolgter Bestattung aufgestellt werden.

⁴ Sofern bei einem Familiengrab der Grabstein bei einer weiteren Bestattung entfernt werden muss, erfolgt dies zu Lasten der Angehörigen.

Art. 31 Grösse der Grabdenkmäler

¹ Für die Grabdenkmäler gelten folgende Höchst- bzw. Mindestmasse:

	Höhe (min.)	Höhe (max.)	Breite (max.)	Dicke (min. – max.)
Reihengräber (Erdbestattung)				
Grabdenkmal (horizontal)	100 cm	120 cm	60 cm	12 cm – 20 cm
Reihengräber (Urnenbestattung)				
Grabdenkmal (horizontal)	70 cm	85 cm	45 cm	10 cm – 15 cm
Familiengräber (zwei Grabplätze)				
Grabdenkmal (horizontal)	120 cm	150 cm	130 cm	12 cm – 20 cm

² Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm der Gesamthöhe betragen.

Art. 32 Grabeinfassung

Eine allfällige Grabeinfassung wird zu Lasten der Angehörigen durch die Friedhofsverwaltung erstellt.

IV. Rechnungswesen

Art.33 Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung für die Friedhöfe Menznau Menzberg Geiss erfolgt durch die Einwohnergemeinde Menznau.

² Die Einwohnergemeinden Hergiswil bei Willisau, Romoos und Willisau beteiligen sich entsprechend der zum Friedhofskreis gehörenden Einwohnern (Art. 1) an den Nettokosten der Friedhofsrechnung. Die Einwohnergemeinde Menznau stellt jährlich Rechnung.

Art. 34 Kosten und Gebühren

Sämtliche Gebühren, Tarife und Kosten werden durch den Gemeinderat Menznau in einer Gebührenverordnung geregelt.

V. Haftung, Rechtsschutz und Rechtsverweis

Art. 35 Haftung

Die Einwohnergemeinde Menznau übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Pflanzungen, die durch Naturereignisse, Tiere oder Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung und Diebstahl abgelehnt.

Art. 36 Rechtsmittel

¹ Über Einsprachen aus der Anwendung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat Menznau.

² Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderats kann beim zuständigen kantonalen Departement Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

Art. 37 Kantonales Recht

Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 bleiben vorbehalten.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art.38 Übergangsbestimmungen

¹ Die Grabesruhe für bestehende Gräber bleibt bestehen. Ebenfalls bleiben bestehende Konzessionsverträge für Familiengräber für die vereinbarte Dauer gültig.

² Grabdenkmäler, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellt wurden, dürfen in ihrem Zustand bestehen bleiben. Soweit Änderungen an denselben während der Grabesruhe oder Konzessionsdauer vorgenommen werden, ist den Bestimmungen dieses Reglements nachzukommen.

Art.39 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 28. November 2006. Das Friedhof- und Bestattungsreglement tritt per 1. Juli 2019

Menznau, 22. Mai 2019

Gemeinderat Menznau



Adrian J. Duss-Kiener
Gemeindepräsident



Marianne Duss
Gemeindeschreiberin

Gebührenverordnung

zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Menznau

Gestützt auf Art. 33 des Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Menznau erlässt der Gemeinderat Menznau folgende Gebührenverordnung:

1. Aufbahrungshalle

Benutzung der Aufbahrungshalle in Menznau, Menzberg und Geiss:

Pauschale für Friedhofkreiszugehörige	Fr.	150.00
Pauschale für Auswärtige	Fr.	250.00

2. Grabmiete

a. Reihengräber		keine Gebühr
b. Urnengräber		keine Gebühr
c. Gemeinschaftsgrab		keine Gebühr
d. Familiengräber	Fr.	2'000.00

3. Bestattungskosten

a. Reihengräber		
– Erdbestattung (inkl. Grabräumung)	Fr.	800.00
– Urnenbestattung (in bestehendes Grab)	Fr.	250.00
b. Urnengräber	Fr.	350.00
c. Familiengräber		
– Erdbestattung (inkl. Grabräumung)	Fr.	800.00
– Urnenbestattung	Fr.	400.00
d. Plattengräber	Fr.	500.00
e. Gemeinschaftsgrab (inkl. Inschrift)	Fr.	1'100.00

4. Zuschlag für Grabmiete und Bestattungskosten von Auswärtigen

Verstorbene aus anderen Gemeinden Fr. 1'000.00

Verstorbene aus anderen Gemeinden, wenn enge Familienangehörige in der Gemeinde Menznau wohnhaft sind (Eltern, Kinder oder Geschwister) Fr. 500.00

5. Übrige Kosten

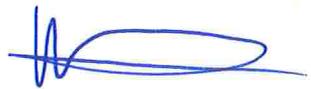
Die Kosten für den Sarg, die Einsargung, den Leichentransport, die Kremation und die Urne sind von den Angehörigen der verstorbenen Person zu tragen.

Menznau, 3. Februar 2022

Gemeinderat Menznau



Adrian J. Duss-Kiener
Gemeindepräsident



Marianne Duss
Gemeindeschreiberin